



Aktuelle Entwicklungen bei den Rahmenbedingungen beruflicher Betreuer

- 1. Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung**
- 2. FachAG- Berufliche Betreuung
Diskussionstand in der Reformdiskussion**

Peter Winterstein, BGT e.V.
Kassel, 25. Juni 2019



1. Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- vom Kabinett am 27. Februar 2019 beschlossen
- parlamentarisches Verfahren Bundestag Mitte Mai, Bundesrat 7. Juni 2019, Frau Barley hat am 7. Juni unterzeichnet, bei Bundespräsidenten zur Unterschrift, Veröffentlichung im Bundesanzeiger in den nächsten Tagen

Inkrafttreten 1 Monat nach Veröffentlichung

Abrechnung nach neuem Recht bei Abschluss eines
Betreuungsmonats

Beispiel: Veröffentlichung am 28. Juni, Inkrafttreten 29. Juli,
Betreuungsmonat endet am 1. August: neues Recht anwendbar
für Folgemonate ab 2. August



1. Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- a) Vormünder: Stundensätze nach § 3 VBVG um 17 Prozent erhöht, d.h. neue Sätze 23, 29,50 und 39 EUR.
- b) Betreuer: durchschnittliche Erhöhung um 17 Prozent, aber nicht linear im bisherigen System.
 - aa) aus den Stundensätzen und den Stundenansätzen wird das Ergebnis einer Multiplikation der neuen Stundensätze mit veränderten Stundenansätzen direkt im Gesetz mitgeteilt.
 - bb) innerhalb der Betreuungsdauer von Beginn einer Betreuung bis zum Ende des zweiten Jahres gibt es Erhöhungen und erst ab dem dritten Jahr erfolgt keine weitere Änderung.



1. Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- cc) Vergütungssummen je nach Vergütungsklasse als Anlagen A, B und C zum Gesetz
https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Betreuerverg%C3%BCtung_2019
- dd) Ersetzung des Heimbegriffes durch den Begriff der stationären Einrichtungen im Gegensatz zu ambulant betreuten Wohnformen.
- ee) Nach wie vor für vermögende Betreute höhere Vergütungen als für mittellose Personen.



1. Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

ff) Kleine Pauschalen monatlich 30 EUR extra bei

- Geldvermögen über 150.000 EUR,
- Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder
- einem Erwerbsgeschäft des Betreuten

gg) Pauschale 200 EUR bei Wechsel von ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer

hh) Pauschale bei Wechsel von beruflichem Betreuer zu einem ehrenamtlichen Betreuer das 1,5 fache der zum Zeitpunkt des Wechsels vergüteten Fallpauschale.



Fach AG 2 Betreuung als Beruf und Vergütung

Wesentliche vom ISG festgestellte Defizite bei der beruflichen Betreuung, die die Qualität der rechtlichen Betreuung zu Lasten der Betroffenen beeinträchtigen können, sind

- Vergütung nicht mehr angemessen
- Fehlen von einheitlichen und transparenten Eignungskriterien sowie eines Zulassungsverfahrens



Reformdiskussion

Eignungskriterien und Zulassungsverfahren

- Voraussetzungen für die Berufsmäßigkeit: Umfang der Tätigkeit oder Qualifikation?
Generelle Eignungs- beziehungsweise
Qualifikationsvoraussetzungen?
- Zulassung des Berufsbetreuers: Regelung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Zulassung?
- Auswahl eines Berufsbetreuers im Einzelfall
- Fragen im Sachzusammenhang mit der Betreuervergütung (Verfahren)



Reformdiskussion

Ergebnisse Voraussetzungen:

- Einführung einer gesetzlich festgelegten Mindest-
Qualifikation
- Anzahl der Betreuungen nicht mehr entscheidend
- gleiche Anforderungen an selbständige Betreuer und
Vereinsbetreuer
- Seiteneinstieg weiterhin möglich
- Bereitschaft zur Fortbildung
- regelmäßige Vorlage von Führungszeugnissen und
Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis



Reformdiskussion

Offene Fragen:

- Art der Mindestqualifikation (Studium, Berufsausbldg, Berufserfahrung, Benennung konkreter Studien- oder Ausbildungsinhalte)
- Notwendigkeit von Zusatzqualifikationen
- Normierung von organisatorischen Anforderungen
- Ausgestaltung Bestandsschutz und Übergangsregelng



Reformdiskussion

Regelung eines bundesweit einheitlichen Zulassungsverfahrens für Berufsbetreuer?

Ergebnisse:

- grundsätzliche Befürwortung
- rechtssichere Festsetzung der Vergütungsstufe
- bundeseinheitliche Kriterien
- bundesweite Gültigkeit
- Grundzüge: Bund, Ausgestaltung des Verfahrens: Länder
- Rechtsschutzmöglichkeit b.Versagung od Widerruf der Zulassung
- bundesweites Register
- Betreuungsbehörde als Stammbehörde (Zusammenführung von Informationen)
- neue Mitteilungspflichten betreffend Berufsbetreuer



Reformdiskussion:

Offene Fragen:

- Zuständige Behörde (Länderzuständigkeit)
- Zulassungskriterien s.o.
- Kosten des Zulassungsverfahrens
- Ausgestaltung des Registers, insbesondere registerführende Behörde



Reformdiskussion

Auswahl der Berufsbetreuer im Einzelfall

Ergebnisse:

- stärkere Einbindung der Betreuungsbehörde
 - Begründungspflicht des Gerichts bei Nichtbefolgung des Vorschlags
 - keine gesetzliche Fallzahlenhöchstgrenze aber Mitteilung der aktuellen Zahlen mit dem Vorschlag der Betreuungsbehörde
 - stärkere Bindung an Wunsch des Betreuten, aber Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung (Vermeidung von Kundenakquise)
- offene Frage:
- Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung bei entgegenstehendem Wunsch des Betreuten?
 - Differenzierung zwischen mittellosen Personen u. Selbstzahlern?



Reformdiskussion

Fragen im Sachzusammenhang mit der
Betreuervergütung (Verfahren)

- Vereinfachung der aus Zahlungsmodalitäten:
- grundsätzliche Befürwortung
- Entlastung der Betreuer und Gerichte

diskutierte Modelle:

- Dauer Vergütungsantrag
- Übertragung auf Geschäftsstellen
- Auszahlung aus Staatskasse mit Regress

Einsetzung Unter-Arbeitsgruppe Rechtspfleger zur
Ausgestaltung im Einzelnen



Reformdiskussion

Festsetzung von Vergütungsstufen

- grundsätzliche Befürwortung
- entfällt bei Einführung von Zulassungsverfahren
- Rechtssicherheit existenziell für Berufsbetreuer und Vereine
- Verfahrens Optionen blieben offen



Reformdiskussion

Feststellungen der Mittellosigkeit

- bisher Rechtsunsicherheit durch unterschiedliche Freibeträge im neuen BTHG
- Klarstellung durch BGH XII ZB 290/18, Beschluss vom 20. März 2019: 5.000 EUR

Frage: Abkopplung der betreuungsrechtlichen Definition von sozialrechtlichen Regelungen?



Praxisfragen?

Neue Tabellen

Horst Deinert

https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Betreuerverg%C3%BCtung_2019